



Gemeinde Berg am Irchel

**Verordnung
über die Beiträge und Gebühren
für die Abwasseranlagen**

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf Art. 18 und 61 der Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung) vom 10. Dezember 1993 folgende Gebühren:

Anschlussgebühren

Klärgebühren

Verwaltungsgebühren

Mit den Gebühren werden die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abwasseranlagen sowie die übrigen Kosten der Abwasserbehandlung gedeckt.

II. Anschlussgebühren

Art. 2. Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 3. Anschlussgebühr für Wohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag für Meteorabwasser

Grundtaxe

Die Grundtaxe für Wohnhäuser und dazugehörige Nebenbauten (wie z.B. Garagen, Oekonomie- und Mietteile usw.) beträgt **1 % der vollen Gebäudeversicherungssumme** (Basiswert multipliziert mit dem vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgesetzten Teuerungsfaktor) der angeschlossenen Gebäude.

Benützungszuschlag Meteorabwasser

Kommt mit der Bewilligung zum Schmutzabwasser noch Meteorabwasser (Dach- und Platzwasser) zum Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation, so wird die Anschlussgebühr entsprechend erhöht. Der Zuschlag für die Ableitung des Meteorwassers bemisst sich nach der Summe der angeschlossenen Dachflächen (Grundriss) und der zugehörigen befestigten Verkehrsflächen (Strassen, Fusswege, Parkplätze usw.), welche direkt oder indirekt in die öffentliche Kanalisation entwässert werden (nachfolgend "befestigte Flächen" genannt).

Für Flächen, welche mit **retentionsfähigen Belägen** belegt sind sowie **für die ersten 50 m² befestigte Garagenvorplatzflächen auf Privatgrund** entfällt der Benützungszuschlag.

Der Ansatz (Basis 1939) beträgt **Fr. 1.-- pro m² befestigte Fläche**. Dieser Ansatz erhöht sich um den vom Regierungsrat jeweils für die Gebäudeversicherung festgelegten Teuerungsfaktor.

Art. 4. Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser setzt sich zusammen aus

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag für Meteorabwasser (gemäss Art. 3)
- c) einem Benützungszuschlag für Schmutzabwasser

Grundtaxe

Die Grundtaxe für Gebäude, welche nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Nutzung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) beträgt 50 % (die Hälfte) des Ansatzes für Wohnhäuser.

Benutzungszuschlag Schmutzabwasser

Der Benutzungszuschlag für die Ableitung des Schmutzabwassers bemisst sich nach Einwohnergleichwerten (EGW). Die EGW werden nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzabwassers durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Zuschlag unterliegt analog Art. 3 der Teuerung. Der Ansatz (Basis 1939) beträgt **Fr. 30.-- pro Einwohnergleichwert**.

Art. 5. Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke

Kommen unüberbaute Grundstücke (z.B. Parkplätze) zum Anschluss, so besteht die Anschlussgebühr aus dem Benutzungszuschlag für Meteorwasser gemäss Art. 3. In Spezialfällen setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 6. Teilgebühr

Kommt mit der Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, wird die Anschlussgebühr wie folgt reduziert:

Wohnhäuser

Werden der öffentlichen Kanalisation aus Wohnhäusern nur Schmutzwasser zugeführt und das Meteorwasser durch Versickerung abgeleitet, beträgt die **Reduktion 20 % der Grundtaxe**. Gleichzeitig **enfällt der Benutzungszuschlag** für Meteorabwasser.

Die vorstehend erwähnte Reduktion kann nur gewährt werden, wenn keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorabwasserkanäle oder Gewässer erfolgt.

Nichtwohnhäuser

Bei Nichtwohnhäusern werden Teilanschlüsse bei der Festsetzung der Benutzungszuschläge berücksichtigt. Zusätzliche Gebührenermässigungen kommen nicht in Betracht.

Art. 7. Gebühreinnachzahlung *(Fassung GV-Beschluss vom 26. Mai 2000)*

Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:

Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes (1939), oder eine Steigerung des Meteorabwassers zur Folge haben.

Bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoffkonzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt.

Berechnung

Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzungen.

Keine Rückzahlung

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

Art. 8. Gebühreanrechnung

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 9. Gebührenforderung, Termin

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Aenderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Anschlussverweigerung durch Grundeigentümer

Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

Schuldner

Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 10. Rechnungsstellung

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzung vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlagen und in Rechnung zu stellen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Die Zahlungsfrist beträgt einen Monat. Darnach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten entspricht.

Sicherstellung

Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühren abhängig gemacht werden.

Art. 11. Gebührenstundung

Besondere Umstände

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin unter Aufstellung eines Tilgungsplanes bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue erste Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

Wegfall der Voraussetzung

Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig, sofern sie nicht durch vertragliches Grundpfand sichergestellt ist und die Zahlungspflicht vom neuen Eigentümer übernommen wird.

III. Klärgebühren

Art. 12. Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsg Gebühr, im folgenden "Klärg Gebühr" genannt, erhoben.

Art. 13. Gebührenfestsetzung

Die Klärggebühr hat die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Abschreibungen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärggebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Art. 14. Klärggebühr für Wohnhäuser

Die Klärggebühr für Wohnbauten wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch die Wasserversorgung.

Art. 15. Klärggebühr für Nichtwohnhäuser

Die Klärggebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten wird pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgelegt. Grundlage bildet der Verbrauch gemäss Ablesung durch die Wasserversorgung.

Für vorwiegend gewerblich oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärggebühr nach Massgabe von Mengen und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Aendern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Grundsätzlich kann bei gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Bauten eine Ermässigung der Klärggebühr nur stattfinden, wenn ein erheblicher Teil des Frischwassers rechtmässig nicht der Kanalisation zugeführt wird. In diesen Fällen hat der Grundeigentümer auf seine Kosten eine **zusätzliche Wasseruhr** zur Messung der nicht der Kanalisation zugeleiteten Frischwassermengen zu installieren, um in den Genuss einer Ermässigung kommen zu können.

Diese Regelung kann bei Bezüglern von Frischwasser ab dem öffentlichen Netz, wie bei Besitzern eigener Wasserversorgungsanlagen Anwendung finden.

Art. 16. Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärggebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 17. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

Ueber die Klärggebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärggebühr kann zusammen mit anderen periodischen Abgaben bezogen werden.

IV. Verwaltungsgebühren

Art. 18. Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen sowie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19. Rekursrecht *(Fassung GV-Beschluss vom 26. Mai 2000)*

Gegen Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Andelfingen rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 20. Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rechtsfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Dezember 1993

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Alfred Keller
Der Gemeindeschreiber: Martin Vetterli

Aenderung Art. 7 und Art. 19 per 1. Juli 2000

Berg am Irchel, den 26. Mai 2000

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Heinz Breiter
Der Gemeindeschreiber: Martin Vetterli